

Mitgliedsbeitragsordnung GOETE e. V. – gültig ab 1.1.2020

§ 1 Mitglieder

Alle Mitglieder sind zur Beitragsleistung verpflichtet. Mitgliedsbeiträge gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Der Vorstand kann in Einzelfällen Sonderregelungen treffen.

§ 2 Beitragsgruppen

Bio-Mischfutterwerke verpflichten sich, einen Beitrag von 0,15 € je Tonne Bio-Futtermittel (Jahresproduktionsmenge Einzel- und Mischfuttermittel) zu entrichten, wobei der Mindestbeitrag bei 2.250,- € und der Maximalbeitrag bei 4.500,- € liegt.

Bio-Ölmühlen verpflichten sich, einen Beitrag von 0,25 € je Tonne verkauftes Bio-Futtermittel (Jahresmenge Ölkuchen und Öl) zu entrichten, wobei der Mindestbeitrag bei 2.400,- € und der Maximalbeitrag bei 4.500,- € liegt.

Mineralfutter- und Premixerhersteller verpflichten sich, einen Beitrag von 0,30 € je Tonne verkauftes Produkt (Jahresproduktionsmenge) zu entrichten, wobei der Mindestbeitrag bei 2.400,- € und der Maximalbeitrag bei 6.000,- € liegt.

§ 3 Fristen und Fälligkeiten

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März des Kalenderjahres auf Anforderung an den GOETE e. V. zu entrichten.

§ 4 Meldung der Berechnungsgrundlagen

Zur Berechnung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet sich jedes Mitglied, nach Aufforderung durch den GOETE e. V., die Angaben zur Berechnung des Mitgliedsbeitrags entsprechend der Beitragsgruppen (§ 2) jährlich abzugeben.

Kassel-Wilhelmshöhe, den 24.10.2019